

## **Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen**

### **W. Willpütz Kunststoffverarbeitungs-GmbH, Köln**

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich und nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.
- (2) Sofern diese Verkaufs- und Lieferbedingungen dem Besteller bei einem Auftrag zugegangen sind, gelten sie auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

#### **§ 2**

##### **Angebot und Vertragsabschluss**

- (1) Aufträge werden erst durch unsere Auftragsbestätigung verbindlich. Änderungen und Ergänzungen müssen in Schriftform i.S.v. § 126 BGB erfolgen.

#### **§ 3**

##### **Überlassene Unterlagen**

An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen, technisches Know How etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen gemäß Satz 1 dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Besteller unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung.

#### **§ 4**

##### **Preise**

- (1) Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Werk ausschließlich Fracht, Zoll, Einfuhrnebenabgaben zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe. Gleiches gilt für die weiteren gem. vorstehendem Satz 1 von dem Besteller zu tragenden Nebenkosten, soweit Sie im Rahmen der Auslieferung von uns verauslagt worden sind.
- (2) Bei neuen Aufträgen (= Anschlussaufträgen) sind wir nicht an vorherige Preise gebunden.

#### **§ 5**

##### **Zahlungsbedingungen**

- (1) Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf die in der Rechnung genannte Konten zu erfolgen. Die Zahlung mittels Scheck oder Wechseln ist nur zulässig bei vorheriger schriftlicher Vereinbarung. In diesem Fall werden Schecks und rediskontfähige Wechsel nur erfüllungshalber angenommen; sämtliche damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.
- (2) Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis innerhalb von 10 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen Netto nach Lieferung zu zahlen. Verzugszinsen können in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. berechnet werden. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

## § 6

### Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

- (1) Dem Besteller steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem selben Vertragsverhältnis beruht.
- (2) Wir sind berechtigt, eigene Forderungen gegen sämtliche Forderungen des Käufers die ihm gegenüber uns oder Unternehmen zu stehen, an welchen wir mehrheitlich beteiligt sind, aufzurechnen.

## § 7

### Lieferzeit und Lieferumfang

- (1) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus, insbesondere des Eingangs aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, der Anzahlung und der rechtzeitigen Materialbeistellungen, soweit diese vereinbart wurden. Mit Meldung der Versandbereitschaft gilt die Lieferfrist eingehalten, wenn sich die Versendung ohne unser Verschulden verzögert oder unmöglich ist. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Grundsätzlich geben die genannten Liefertermine das Verbringungsdatum an.
- (2) Angemessene Teillieferungen sowie zumutbare Abweichungen von den Bestellmengen bis zu plus/minus 10 % sind zulässig.
- (3) Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Liefermengen und Abnahmetermine können wir spätestens sechs Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht innerhalb von drei Wochen nach, sind wir berechtigt, eine zweiwöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten.

## § 8

### Verzug

- (1) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Wir sind hierbei nicht an die Vorschriften über den Selbsthilfeverkauf gebunden, sondern können den Liefergegenstand nach vorheriger Benachrichtigung des Bestellers freihändig verkaufen.
- (2) Wird eine vereinbarte Lieferfrist infolge unseres Verschuldens nicht eingehalten, so ist, falls wir nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt haben, der Besteller unter Ausschluss weiterer Ansprüche nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Verzugsentschädigung beläuft sich für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer Pauschalisierung auf 3 % des Lieferwertes des Teils der Lieferung, die nicht vertragsgemäß erfolgt. Maximal ist die Entschädigung auf höchstens 100 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung begrenzt, der nicht vertragsgemäß erfolgt ist. Ein Rücktritt des Bestellers ist ausgeschlossen, wenn sich der Besteller selbst in Annahmeverzug befindet. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
- (3) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers wegen eines Lieferverzuges bleiben unberührt.
- (4) Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben, oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung oder unvorhersehbare, unvermeidbare Umstände, z. B. Betriebsstörungen, gleich, die uns die

rechtzeitige Lieferung trotz zumutbarer Anstrengungen unmöglich machen; den Nachweis darüber haben wir zu führen. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Behinderungen während eines Verzuges oder bei einem Unterlieferanten eintreten. Der Besteller kann uns dann auffordern, innerhalb von zwei Wochen zu erklären, ob wir zurücktreten wollen oder innerhalb einer angemessenen Nachfrist liefern wollen. Erklären wir uns nicht innerhalb der Frist von zwei Wochen gemäß Satz 4, kann der Besteller in Fällen des Satzes 4 vom nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten. Wir werden den Besteller unverzüglich benachrichtigen, wenn ein Fall höherer Gewalt, wie in Satz 1 und 2 ausgeführt, eintritt. Wir haben in diesem Fall die Beeinträchtigungen des Bestellers so gering wie möglich zu halten, ggf. durch Herausgabe der Formen für die Dauer der Behinderung.

## **§ 9**

### **Verpackung, Versand, Gefahrenübergang**

- (1) Sofern nicht anders vereinbart, wählen wir Verpackung, Versandart und Versandweg aus und geben die Ware im Namen und für Rechnung des Bestellers auf.
- (2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht auch bei frachtfreier Lieferung mit dem Absenden an den Besteller auf den Besteller über ( Schickschuld ). Bei Verzögerungen der Absendung, die der Besteller zu vertreten hat, geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft über.
- (3) Auf schriftliches Verlangen des Bestellers wird die Ware auf seine Kosten gegen von ihm zu bezeichnende Risiken versichert.

## **§ 10**

### **Eigentumsvorbehalt**

- (1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur Erfüllung unserer Kaufpreisforderung unser Eigentum (Eigentumsvorbehalt). Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält. Im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs stimmen wir der Weiterveräußerung der unter unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zu.
- (2) Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn die gelieferten Gegenstände gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
- (3) Pfändungen oder Beschlagnahme der Vorbehaltsware von dritter Seite sind uns unverzüglich anzuzeigen. Daraus entstehende Interventionskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Bestellers, soweit sie nicht von Dritten getragen sind.
- (4) Falls wir nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen von unserem Eigentumsvorbehalt durch Zurücknahme von Vorbehaltsware Gebrauch machen, sind wir berechtigt, die Ware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem erzielten Erlös, höchstens jedoch zu den vereinbarten Lieferpreisen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz, insbesondere entgangenen Gewinn, bleiben vorbehalten.

## **§ 11**

### **Produkterwartung, Gewährleistung für Sachmängel,**

#### **Mängelrüge und Rückgriff/Herstellerregress**

- (1) Maßgebend für die geschuldete Qualität und Ausführung der Erzeugnisse sind unsere Ausfallmuster des bestellten Typs, welche dem Besteller auf Wunsch von uns vorgelegt werden. Der Hinweis auf technische Anforderungen dient der Leistungsbeschreibung und ist nicht als Beschaffenheitsgarantie auszulegen. Die Ausfallmuster eines Typs werden ständig fortentwickelt. Bestellt der Besteller Ware unter Angabe oder Bezeichnung eines bestimmten Typs, schulden wir die Ware gemäß dem bei der Bestellung aktuellen Ausfallmuster. Im Rahmen eines Abrufauftrags kann vereinbart werden, dass nur das bei der Vereinbarung des Rahmenvertrags aktuelle Ausfallmuster geschuldet wird oder das das jeweils bei Auslieferung aktuelle Ausfallmuster eines Typs,

beziehungsweise der Nachfolgeentwicklungen des Typs, geschuldet wird. Wird hierüber keine Vereinbarung getroffen, haben wir ein Wahlrecht, ob wir Ware gemäß dem Ausfallmuster zum Zeitpunkt der Vereinbarung oder Ware gemäß dem Ausfallmuster zum Zeitpunkt der Auslieferung liefern. Wir sind berechtigt, bei einer Bestellung unter Vorlage eines Ausfallmusters zur Identifizierung des Typs unser Nachfolgemodell ( Ausfallmuster ) des gleichen Typs zu liefern, wenn der Besteller dies nicht ausdrücklich ablehnt oder das Nachfolgemodell des gleichen Typs in den Wareneigenschaften wesentlich vom vorgelegten Muster abweicht.

- (2) Der Verarbeitung von Kunststoffen ist wesensimmanent, dass das selbst bei identischer Rezeptur und Herstellungsmethode im identischen Umgebungsbereich das Endprodukt Abweichungen in Farbe und Produkteigenschaften aufweisen kann. Die Farbe wird nach den Farbskalavorgaben (RAL, HKS, Pantone o.ä.) des Bestellers umgesetzt. Die Farbwirkung kann abhängig vom Material schwanken. Die Freigabe der Waren, insbesondere der Farben, ist von dem Besteller vorab schriftlich zu erteilen.
- (3) Wenn wir den Besteller außerhalb unserer Vertragsleistung beraten haben, haften wir für die Funktionsfähigkeit und die Eignung des Liefergegenstandes nur bei ausdrücklicher vorheriger Zusicherung.
- (4) Mängelrügen sind unverzüglich schriftlich geltend zu machen. Bei versteckten Mängeln ist die Rüge unverzüglich nach Feststellung zu erheben. In beiden Fällen verjähren, soweit nichts anderes vereinbart, alle Mängelansprüche zwölf Monate nach Gefahrenübergang. Soweit das Gesetz gem. § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, 479 Abs. 1 BGB längere Fristen zwingend vorschreibt, gelten diese.
- (5) Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, aufweisen - wobei die vom Besteller schriftlich freigegebenen Ausfallmuster die zu erwartende Qualität und Ausführung bestimmen -, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge, nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns zweimal Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt. Erst wenn wir dieser Verpflichtung nicht innerhalb angemessener Frist nachkommen oder die Nachbesserung trotz zweimaligen Versuchs fehlschlägt, ist der Besteller berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Aufwendungsersatz- oder Schadensersatzansprüche wegen Mangel- oder Mangelfolgeschäden, bestehen nur im Rahmen der Regelungen zu nachstehend § 13. Ersetzte Teile sind auf Verlangen unfrei an uns zurückzusenden.
- (6) Eigenmächtiges Nacharbeiten und unsachgemäße Behandlung haben den Verlust aller Mängelansprüche zur Folge. Nur zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder bei Verzug der Mängelbeseitigung durch uns ist der Besteller berechtigt, nachdem er uns vorab verständigt hat, nachzubessern und dafür Ersatz der angemessenen Kosten zu verlangen.
- (7) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß sowie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- (8) Eine dem Besteller zumutbare Abweichung von vorgestellten Mustern, Vorserieprodukten und sonstigen Referenzprodukten führt wegen der unter Abs. 1 dargestellten, der Verarbeitung von Kunststoff wesensimmanenten Abweichungen nicht zu einer Mangelhaftigkeit des Produktes. Dem Besteller stehen in einem solchen Fall keine Ansprüche aus einer Haftung für Sachmängel zu. Ein Sachmangel liegt in solchen Fällen nur vor, wenn die Abweichung von den vereinbarten Produkteigenschaften mehr als nur geringfügig, insbesondere nicht genehmigungsfähig ist und in dem vereinbarten oder - in Ermangelung einer Vereinbarung - üblichen Fertigungsprozess nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln vermeidbar ist.
- (9) Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, sofern die Inanspruchnahme des Bestellers durch seinen Abnehmer berechtigt war und nur im gesetzlichen Umfang. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen insbesondere

nicht für nicht mit uns abgestimmte Kulanzregelungen und bei fehlender Beachtung eigener Pflichten des Rückgriffsberechtigten, insbesondere der unterlassenen Beachtung der Rügeobliegenheiten.

## § 12

### **Informationspflicht, Änderungswünsche, Abnahmeverpflichtung**

Der Besteller verpflichtet sich, bei Streichung oder Änderungswünschen gelisteter Artikel, die entsprechend seinen eigenen Wünschen eine Sonderausstattung haben, uns mindestens sechs Monate vorher schriftlich zu unterrichten und die Ware in alter Ausstattung bis zur durchschnittlichen Umsatzmenge von sechs Monaten noch abzunehmen, längstens jedoch bis zur Lagerräumung der vorhandenen Lagerbestände in alter Ausstattung.

## § 13

### **Allgemeine Haftungsbeschränkungen**

In allen Fällen, in denen wir abweichend von den vorstehenden Bedingungen auf Grund vertraglicher oder gesetzlicher Anspruchsgrundlagen zum Schadens- oder Aufwendungsersatz verpflichtet ist, haften wir nur, soweit uns, unseren leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Last fällt. Unberührt bleibt die verschuldensunabhängige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie die Haftung einer Beschaffenheitsgarantie. Unberührt bleibt auch die Haftung für die schuldhaftige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; die Haftung ist insoweit jedoch außer in den Fällen des S. 1 auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## § 14

### **Formen (Werkzeuge)**

- (1) Der Preis für Formen enthält auch die Kosten für einmalige Bemusterung, nicht jedoch die Kosten für Prüf- und Bearbeitungsvorrichtungen sowie für vom Besteller veranlasste Änderungen. Kosten für weitere Bemusterungen, die wir zu vertreten haben, gehen zu unseren Lasten. Bei farbigen und bedruckten Bügeln werden Muster nur im Falle ausdrücklicher Vereinbarung und gegen Berechnung des hierfür entstehenden Aufwandes (Einrichtungsaufwand) erstellt.
- (2) Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind und bleiben wir Eigentümer der für den Besteller durch uns selbst oder einen von uns beauftragten Dritten hergestellten Formen. Formen werden nur für Aufträge des Bestellers verwendet, solange der Besteller seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen nachkommt. Wir sind nur dann zum kostenlosen Ersatz dieser Formen verpflichtet, wenn diese zur Erfüllung einer dem Besteller zugesicherten Ausbringungsmenge erforderlich sind. Unsere Verpflichtung zur Aufbewahrung erlischt ein Jahr nach der letzten Teile-Lieferung aus der Form und vorheriger Benachrichtigung des Bestellers.
- (3) Bei bestellereigenen Formen und/oder vom Besteller leihweise zur Verfügung gestellten Formen beschränkt sich unsere Haftung bezüglich Aufbewahrung und Pflege auf die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten. Kosten für die Wartung und Versicherung trägt der Besteller. Unsere Verpflichtungen erlöschen, wenn nach Erledigung des Auftrages und entsprechender Aufforderung der Besteller die Formen nicht binnen angemessener Frist abholt. Solange der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht in vollem Umfange nachgekommen ist, steht uns in jedem Fall ein Zurückbehaltungsrecht an den Formen zu.

## § 15

### **Materialbeistellungen**

- (1) Werden Materialien vom Besteller geliefert, so sind sie auf seine Kosten und Gefahr mit einem angemessenen Mengenzuschlag von mindestens 5% rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit anzuliefern.

- (2) Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen verlängert sich unsere Lieferzeit angemessen. Außer in Fällen höherer Gewalt trägt der Besteller die entstehenden Mehrkosten auch für Fertigungsunterbrechungen.

## **§ 16**

### **Gewerbliche Schutzrechte und Rechtsmängel**

- (1) Haben wir nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder unter Verwendung von beigestellten Teilen des Bestellers zu liefern, so steht der Besteller dafür ein, dass Schutzrechte Dritter im Bestimmungsland der Ware hierdurch nicht verletzt werden. Wir werden den Besteller auf uns bekannte Rechte hinweisen. Der Besteller hat uns von Ansprüchen Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen gem. Satz 1 freizustellen und den Ersatz des entstandenen Schadens zu leisten. Wird uns die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehöriges Schutzrecht untersagt, so sind wir - ohne Prüfung der Rechtslage - berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung der Rechtslage durch den Besteller und den Dritten einzustellen. Sollte uns durch die Verzögerung die Weiterführung des Auftrages nicht mehr zumutbar sein, so sind wir zum Rücktritt berechtigt.
- (2) Uns überlassene Zeichnungen und Muster, die nicht zum Auftrag geführt haben, werden auf Wunsch zurückgesandt; sonst sind wir berechtigt, sie drei Monate nach Abgabe des Angebotes zu vernichten. Diese Verpflichtung gilt für den Besteller entsprechend. Der zur Vernichtung Berechtigte hat den Vertragspartner von seiner Vernichtungsabsicht rechtzeitig vorher zu informieren.
- (3) Uns stehen die Urheber- und ggf. gewerbliche Schutzrechte, insbesondere alle Nutzungs- und Verwertungsrechte an den von uns oder von Dritten in unserem Auftrag gestalteten Modellen, Formen und Vorrichtungen, Entwürfen und Zeichnungen zu.
- (4) Nur mit unserem Markenzeichen gekennzeichnete Ware darf unter Hinweis auf uns als Lieferer und Hersteller angeboten und verkauft werden.
- (5) Sollten sonstige Rechtsmängel vorliegen, gilt für diese § 11 entsprechend.

## **§ 17**

### **Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand**

- (1) Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Köln, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
- (3) Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.